

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 529

Datum: 7. Juli 2005

**Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für den Master-Studiengang
in Organic Food Chain Management**

vom 1. Juli 2005

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 529/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang in *Organic Food Chain Management*

Vom 1. Juli 2005

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1, 34 Abs. 1, 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff) hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Mai 2005 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 1. Juli 2005 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehrsprache
- § 4 Prüfungsausschuss und Zulassungsausschuss
- § 5 Mentorinnen und Mentoren
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 9 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Prüfungsfristen, Erlöschen des Prüfungsanspruches
- § 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Teilleistungen und Teilprüfungen
- § 17 Master-*Thesis*
- § 18 Abgabe und Bewertung der Master-*Thesis*
- § 19 Verteidigung und Benotung der Master-*Thesis*
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 21 *Credits, credit points* und Gesamtbewertung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 23 Wiederholung der Master-Prüfung, Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 Master-Urkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium in *Organic Food Chain Management* wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Science" abgeschlossen.

(2) Durch die Prüfung zum Master of Science in *Organic Food Chain Management* soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeiten besitzen, in diesen Zusammenhängen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Master-Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften den akademischen Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehrsprache

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang in *Organic Food Chain Management* bis zum Erreichen des Master of Science-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der *Master-Thesis* benötigte Zeit enthalten.

(2) Der Master-Studiengang baut konsekutiv auf einen Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften oder auf einem verwandten Studiengang auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen von je 4 SWS, einem Arbeitsaufwand (*workload*) von 6 Anrechnungspunkten (*credits*) entsprechend, zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung müssen 15 Module, entsprechend 90 *credits* mit einem Gesamtumfang von 60 SWS absolviert werden. Die anzufertigende *Master-Thesis* entspricht einem Arbeitsaufwand von 5 Modulen mit einem Gesamtumfang von 20 SWS bzw. 30 *credits*. Der Gesamtarbeitsaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges beträgt demzufolge 120 *credits* entsprechend einem zeitlichen Gesamtumfang von 80 SWS.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Lehrinhaltskartei.

(5) In jedem Modul ist eine Prüfung abzulegen, die studienbegleitend unter Einhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 12 abgenommen wird. Die Module können – mit Ausnahme des Moduls „Organic Food Chain Project“ in Blöcken angeboten werden. Die Entscheidung, welches Modul in geblockter Form angeboten wird, trifft die Fakultät Agrarwissenschaften.

(6) Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlbereich. Der Pflichtbereich umfasst acht Pflichtmodule bzw. 48 *credits*, der Wahlbereich umfasst sieben Wahlmodule bzw. 42 *credits* gemäß § 11 Absätze 1 bis 5. Die Wahlmodule sind in Absprache mit der gemäß § 5 Absatz 2 zugeordneten Mentorin bzw. dem Mentor profilbildend hinzuzuwählen.

(7) Die Pflichtmodule werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Im Wahlbereich werden mindestens so viele Module in englischer Sprache angeboten, dass die Gesamtzahl von 15 Modulen gemäß Absatz 3 in dieser Sprache erreichbar ist. Die *Master-Thesis* soll in englischer Sprache angefertigt werden; der Prüfungsausschuss kann gemäß § 17 Absatz 6 Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 4 Prüfungsausschuss und Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und sein Vertreter bzw. seine Vertreterin müssen Professoren bzw. Professorinnen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die *Master-Thesis* sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Sie oder er kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner bzw. seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage vom Prüfungsamt mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Zulassungsausschusses im Master-Studiengang in *Organic Food Chain Management* wahr.

§ 5 Mentorinnen und Mentoren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Studierende und jeden Studierenden zu Beginn des Studiums eine persönliche Mentorin oder einen persönlichen Mentor. Er berücksichtigt dabei das fachliche Profil der Studierenden sowie der benannten Mentorinnen und Mentoren.

(2) Mentorin oder Mentor kann nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 17 Absatz 3 erfüllt und von der Fakultät Agrarwissenschaften dazu bestellt ist.

(3) Mit Beginn des ersten Semesters erhält jede/jeder Studierende eine Studienberatung durch seine/ihre Mentorin oder seinen/ihren Mentor gemäß Absatz 1. Studierende und Mentorinnen und Mentoren sind zur Teilnahme an der Beratung verpflichtet.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis bestellt werden, die Lehrveranstaltungen des abzuprüfenden Moduls durchgeführt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine Master-Prüfung in Agrarwissenschaften oder in *Organic Food Chain Management* oder eine vergleichbare Prüfung in einem der in Anlage 2 und 3 der Zulassungssatzung für diesen Studiengang aufgeführten Studiengängen abgelegt haben.

(2) Die Namen der für die einzelnen Module bestellten Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Hiervon ausgenommen ist die Master-*Thesis*. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges an der Universität Hohenheim im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt 120 *credits* gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 anerkannt werden sollen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ECTS-*credits* sind in der Regel in dem an der anderen Hochschule erbrachten Umfang einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*fail*“ (F; 0 *grade-points*) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe

gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so muss sich die zu prüfende Person der Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unterziehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade-points*) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade-points*) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 9 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Universität Hohenheim im Master-Studiengang *Organic Food Chain Management* immatrikuliert ist und
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder in einem diesem verwandten Studiengang gemäß der Zulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht verloren und keine der nach dieser Ordnung erforderlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden hat und
3. einen Studien- und Prüfungsplan gemäß Absatz 2 vorlegt.

(2) Vor Anmeldung zur ersten Prüfung muss die zu prüfende Person ihren Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung, in dem sämtliche gewählten Module verbindlich benannt sind, genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors. Mit der Einreichung des Studien- und Prüfungsplans beim Prüfungsamt gilt die Zulassung zu

diesen Prüfungen als verbindlich erfolgt, soweit die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes sind nicht zulässig in Modulen, in denen bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Die Studierenden melden sich in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraum schriftlich beim Prüfungsamt zu den im jeweiligen Semester gewählten Modulen und damit auch zu den entsprechenden Modulprüfungen an. Bei der Anmeldung muss angegeben werden, ob der erste oder zweite Prüfungszeitraum gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 gewählt wird. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung oder eine Änderung des Prüfungstermins ist möglich. Der Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt und dem Prüfer persönlich oder schriftlich mitzuteilen. Eine Mindestzahl von drei Modulprüfungen pro Semester sollte nicht unterschritten werden. Ein Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung gemäß § 23 ist nicht möglich, es sei denn, der oder die Studierende hat den Rücktritt nicht zu vertreten. Wird die Prüfung für ein Modul nicht innerhalb des gemäß Satz 2 angegebenen Prüfungszeitraums abgelegt, gilt sie als mit „fail“ (F, 0 *grade-points*) bewertet, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten oder die in § 13 genannten Schutzfristen werden in Anspruch genommen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 9 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass die zu prüfende Person keinen der Studiengänge gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 2 endgültig nicht bestanden oder darin den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gemäß Absätze 1 und 2 unvollständig oder unrichtig sind

(5) Studierende anderer Master-Studiengänge an der Universität Hohenheim, die nach ihrer jeweiligen Prüfungsordnung die Zulassung zur Prüfung erworben und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben, werden zu Prüfungen des Master-Studiengangs in *Organic Food Chain Management* zugelassen. Entsprechendes gilt für Studierende anderer deutscher Universitäten, gleichgestellter Hochschulen, anderer Bildungseinrichtungen, insbesondere staatlicher oder staatlich anerkannter Berufsakademien sowie ausländischer Universitäten, sofern diese Studierenden im Rahmen anerkannter deutscher oder internationaler Studienaustauschprogramme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. insgesamt 15 Prüfungen in den Pflicht- und Wahlmodulen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5;
2. der *Master-Thesis* gemäß § 17 einschließlich ihrer Verteidigung.

(2) Die acht Pflichtmodule bzw. 48 *credits* sind wie folgt vorgegeben:

- a) Organic Farming Basics and Excursions
- b) Cultural, Sociological and General Conditions of Organic Food Production
- c) Markets and Marketing of Organic Food
- d) Socioeconomics of Organic Farming
- e) Organic Plant Production
- f) Organic Livestock Farming
- g) Food Processing of Organic Food
- h) Organic Food Chain Project

Das Organic Food Chain Project findet über ein Semester statt. Das Thema ist interdisziplinär und wird in Gruppen von drei bis vier Studierenden bearbeitet und in der Regel von drei bis vier Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 betreut.

(3) Die sieben Wahlmodule bzw. 42 *credits* müssen profilbildend aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge an der Universität Hohenheim gewählt werden.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können im Wahlbereich Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu fünf Modulen bzw. 30 ECTS-*credits* auch aus Studienangeboten anderer deutscher Hochschulen oder einer ausländischen Universität profilbildend gewählt werden.

(5) Maximal drei Pflichtmodule können durch die entsprechende Anzahl an Wahlmodulen gemäß Absätze 3 und 4 ersetzt werden, wenn aus dem vorangegangenen Studiengang, der Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang *Organic Food Chain Management* ist, dem Inhalt und Umfang des zu ersetzenden Pflichtmoduls entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Die

Genehmigung erfolgt auf Antrag durch die Studierende oder des Studierenden und auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors durch den Prüfungsausschuss. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Studierenden können sich in maximal drei weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

(7) Die Prüfung in einem Modul kann mündlich oder schriftlich abgehalten werden. Die Prüfung kann sich in Teilprüfungen gemäß § 16 Absatz 1 gliedern, die unterschiedlich gewichtet werden können. Die Prüfungsform und die Gewichtung der Teilleistungen in den einzelnen Modulen werden im Rahmen der Vorgaben in § 16 Absatz 3 auf Vorschlag der prüfenden Person des betreffenden Moduls von der Fakultät Agrarwissenschaften festgelegt und im Studienplan niedergeschrieben.

(8) Angemeldete Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Teilleistungen gemäß Absatz 7 nachgewiesen werden. § 12 Absätze 1 und 2 sind zu beachten.

§ 12 Prüfungsfristen, Erlöschen des Prüfungsanspruches

(1) Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume von je drei Wochen Dauer zugeordnet. Der erste Prüfungszeitraum liegt unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. am Beginn des nächsten Semesters. Die genaue Festlegung der Prüfungszeiträume erfolgt im vorhergehenden Semester durch den Prüfungsausschuss. Die Prüfungszeiträume für geblockte Module gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 liegen am Ende des jeweiligen Blockes.

(2) Die Prüfungen in den Modulen sollen unmittelbar in den den Modulen jeweils folgenden Prüfungszeiträumen abgelegt werden, spätestens jedoch im zweiten Prüfungszeitraum. In geblockten Modulen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 sollen die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt werden, spätestens jedoch im ersten Prüfungszeitraum des nachfolgenden Semesters. Wird die Prüfung für ein Modul nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, gilt sie als mit „fail“ (F, 0 *grade-points*) bewertet, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten oder die in § 13 genannten Schutzfristen werden in Anspruch genommen.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt in den folgenden Fällen:

1. wenn bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des zweiten Semesters weniger als sechs Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden oder

2. wenn die Prüfungen der Pflichtmodule nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des vierten Semesters, die Prüfungen der Wahlmodule nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt sind.

Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen wurden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellten Modulverantwortlichen schlagen zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters für das in ihren Verantwortungsbereich fallende Wahlmodul Prüfungstermine und Prüferinnen und Prüfer für das jeweilige Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester vor. Die Prüfungstermine sind so vorzuschlagen, dass sie innerhalb der Prüfungszeiträume gemäß Absatz 1 liegen.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Termine für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt verbindlich innerhalb der Prüfungszeiträume festgesetzt.

(6) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche

Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul Teilgebiete (gemäß Studienplan), die von mehreren Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 vertreten werden, so soll bei mündlichen Prüfungen eine Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung festgelegt. Vor der Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen Prüfenden bzw. die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Als mündliche Prüfung kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Ein Referat darf nur als Teilprüfung im Sinne von § 16 vergeben werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Stunden. Die notwendige Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Mit Ausnahme von Klausurarbeiten können schriftliche Prüfungen, z.B. als Hausarbeit oder Projektbericht, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 16 Teilleistungen und Teilprüfungen

(1) Teilleistungen sind Referate im Sinne von § 14 Absatz 5 sowie schriftliche Berichte und Laborprotokolle im Sinne von § 15 Absatz 4, die gemäß § 20 bewertet und als Teilprüfungen angerechnet werden.

(2) Die vorgesehenen Teilleistungen und deren Gewichtung in den einzelnen Modulen sind gemäß § 11 Absatz 7 im Studienplan der Fakultät auszuweisen.

(3) Der Anteil der Teilleistung am Ergebnis der Prüfung in einem Modul beträgt höchstens 30 %.

§ 17 Master-*Thesis*

- (1) Die *Master-Thesis* soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der *Organic Food Chain Management* selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil, der Verteidigung.
- (2) Die *Master-Thesis* muss spätestens zu Beginn des vierten Semesters angemeldet werden; andernfalls gilt sie als mit „fail“ (F; 0 *grade-points*) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.
- (3) Die *Master-Thesis* kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Pflicht- oder Wahlmodule eines wählen, aus dem das Thema der *Master-Thesis* stammen soll. Ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person innerhalb eines Monats ein Thema erhält.
- (5) Das Thema der *Master-Thesis* ist so zu bestimmen, dass der schriftliche Teil der *Master-Thesis* innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu drei Monate verlängert werden.
- (6) Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der *Master-Thesis* beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die *Master-Thesis* soll in englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Master-*Thesis*

- (1) Der schriftliche Teil der *Master-Thesis* ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Sie ist mit einer Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen, dass die *Master-Thesis* selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der *Master-Thesis*, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die *Master-*

Thesis noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Der schriftliche Teil der *Master-Thesis* ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend, wobei eine prüfende Person Professorin oder Professor sein muss. Wird die *Master-Thesis* außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt, muss die erste prüfende Person der Universität Hohenheim angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einem *grade point* bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Wird der schriftliche Teil der *Master-Thesis* nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „fail“ (F; 0 *grade-points*) bewertet.

(6) Der schriftliche Teil der *Master-Thesis* kann bei Nichtbestehen einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens binnen eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 17 Absatz 5 genannten Frist ist nur dann möglich, wenn bei Anfertigung der ersten *Master-Thesis* von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 19 Verteidigung und Benotung der Master-Thesis

(1) Wurde der schriftliche Teil der *Master-Thesis* mindestens mit der Note „pass“ (D; 1,0 *grade-points*) bewertet, hat die Verfasserin oder der Verfasser spätestens innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der *Master-Thesis* in einem mit den Prüfenden gemäß § 18 Absatz 2 zu führenden Kolloquium zu verteidigen (Verteidigung).

(2) Die Verteidigung dauert mindestens 30 und maximal ca. 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der *Master-Thesis* ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten des schriftlichen Teils der *Master-Thesis* und der Verteidigung, wobei die Note des schriftlichen Teils der *Master-Thesis* dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Die *Master-Thesis* ist bestanden, wenn der schriftliche Teil der *Master-Thesis* und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „pass“ (D; 1,0 *grade-points*) bewertet worden sind.

(4) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, kann sie innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten (*grades*) und Notenpunkten (*grade-points*). Sie wird von den jeweils Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* sind zu verwenden:

A („ <i>very good</i> “)	=	eine hervorragende Leistung;
B („ <i>good</i> “)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C („ <i>medium</i> “)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D („ <i>pass</i> “)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F („ <i>fail</i> “)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

A-	(„ <i>very good</i> “),
B+, B-	(<i>good</i>),
C+, C-	(<i>medium</i>),
D+	(<i>pass</i>).

(3) Den *grades* sind folgende *grade points* zugeordnet:

A	=	4,0
A-	=	3,7
B+	=	3,3
B	=	3,0
B-	=	2,7
C+	=	2,3
C	=	2,0
C-	=	1,7
D+	=	1,3
D	=	1,0
F	=	0

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade-points*) bewertet wurde. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen gemäß

§ 16, errechnen sich die *grade points* des Moduls aus dem Durchschnitt der gemäß § 11 Absatz 7 gewichteten *grade-points*. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade-point* gemäß Absatz 3 aufgerundet.

§ 21 *Credits, credit points* und Gesamtbewertung

(1) Für jedes Modul werden auf der Grundlage des damit verbundenen Arbeitsaufwandes (*workloads*) sechs *credits*, für die *Master-Thesis* 30 *credits* vergeben. Zur Ermittlung der *credit points* werden die *credits* mit den jeweiligen *grade points* multipliziert. Für das Gesamtergebnis der Master-Prüfung werden sämtliche in den Modulen und der *Master-Thesis* erzielten *credit points* addiert. Für eine bestandene Master of Science Prüfung werden insgesamt mindestens 120 und höchstens 480 *credit points* vergeben.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der *grade point average* (GPA) ermittelt. Der *grade point average* wird aus dem Durchschnitt der in den Prüfungen der Module und der *Master-Thesis* gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erzielten *grade points* gebildet. Bei der Bildung des *grade point average* wird auf die erste Stelle hinter dem Komma mathematisch gerundet.

(3) Der *total grade* einer bestandenen Master of Science Prüfung lautet bei einem *grade point average*

zwischen 4,0 und 3,5	= „ <i>very good</i> “ (sehr gut)
zwischen 3,4 und 2,5	= „ <i>good</i> “ (gut)
zwischen 2,4 und 1,5	= „ <i>medium</i> “ (befriedigend)
zwischen 1,4 und 1,0	= „ <i>pass</i> “ (ausreichend)

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungen in allen Pflicht- und Wahlmodulen und die *Master-Thesis* jeweils mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade-points*) bewertet sind;
2. nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Summe von mindestens 120 *credit points* erreicht ist.

(2) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 11 Absatz 6 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Hat die zu prüfende Person eine Modul-Prüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die geprüfte Person die Master-Prüfung nicht bestanden, erhält sie einen Bescheid sowie auf Antrag eine Bescheinigung gemäß § 24 Absatz 2.

§ 23 Wiederholung der Master-Prüfung, Fristen

(1) Die Master-Prüfung kann jeweils in den Modulen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nicht möglich. Wer die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nicht fristgerecht besteht, verliert den Prüfungsanspruch.

(2) Eine Wiederholung einer nichtbestandenenen Prüfung soll im nächstmöglichen Prüfungszeitraum erfolgen. Sie muss in einem Pflichtmodul jedoch spätestens im zweiten Prüfungszeitraum des vierten Semesters, in einem Wahlmodul im zweiten Prüfungszeitraum des sechsten Semesters erfolgreich absolviert sein. Bei der Bekanntgabe der Noten ist auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen. Werden die Fristen versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 12 Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Für die Wiederholung des schriftlichen Teils der *Master-Thesis* gelten § 18 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 bis 3. Für die Wiederholung der Verteidigung der *Master-Thesis* gilt § 19 Abs. 4.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module und das Thema der *Master-Thesis* mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie den *grade point average*, den *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen, gehen jedoch nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses nach § 21 Absatz 1 und 2 ein. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in englischer Sprache, auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren *grade points* und *grades* sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 25 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in englisch und deutsch gefasste Master of Science-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der agrarwissenschaftlichen Fakultät und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master of Science Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „fail“ (F; 0 *grade points*) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2005 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Juli 2005

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hans-Peter Liebig'. The script is cursive and somewhat stylized.

Professor Dr. Hans-Peter Liebig
Rektor